

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 17.01.2017 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:35 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,

Anwesend ab TOP 7 -
öffentlich

Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz Dr.,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Großkopf, Matthias,
Haag, Horst,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Kurt,

Anwesend ab TOP 7 -
öffentlich

Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wagner, Gerhard,

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Friedrich, Michael,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,
Dubois, Ulrike,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Nagel, Ludwig, 1. Bgm.
Wölfel, Marcus,

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 2. Bgm. Müller begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Der 2. Bgm. Müller wünscht den anwesenden Bürgern und Gemeinderäten ein gutes neues Jahr.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 06.12.2016 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Die Niederschrift über die öffentliche Bauausschusssitzung am 19.07.2016 wurde durch die anwesenden Bauausschussmitglieder ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 4 Nein 0

Die Niederschrift über die öffentliche Bauausschusssitzung am 20.12.2016 wurde durch die anwesenden Bauausschussmitglieder ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 5 Nein 0

zu 2 Informationen

Es lagen keine Informationen vor.

zu 3 Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehren Hemhofen und Zeckern zu einer Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen/Zeckern

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Hemhofen und die Freiwillige Feuerwehr Zeckern sollen zur dauerhaften Gewährleistung der Einhaltung der Hilfsfristen und zur Optimierung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Hemhofen zu einer gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen/Zeckern zusammengelegt werden.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen wurde am 06.01.2017 um 13 Uhr im Rahmen einer Dienstversammlung die Abstimmung über die freiwillige Zusammenlegung der beiden Wehren zu der gemeinsamen neuen Wehr abgehalten. Die Feuerwehrdienstleistenden haben sich im Rahmen dieser Abstimmung mehrheitlich für die Zusammenlegung entschieden. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Zeckern wurde am 11.01.2017 um 19 Uhr im Rahmen einer Dienstversammlung die Abstimmung über die freiwillige Zusammenlegung der beiden Wehren zu der gemeinsamen neuen Wehr abgehalten. Die Feuerwehrdienstleistenden haben sich im Rahmen dieser Abstimmung mehrheitlich für die Zusammenlegung entschieden. Die Ladung zu den beiden Dienstversammlungen wurde durch die Gemeindeverwaltung frist- und formgerecht vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren Hemhofen und Zeckern werden mit Wirkung zum 01.02.2017 zu einer Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen/Zeckern zusammengelegt.

Ja 13 Nein 0

zu 4 Freiwillige Feuerwehr Hemhofen/Zeckern - Bestellung eines Kommandanten und eines Stellvertreters für die Übergangszeit bis zur Neuwahl

Sachverhalt:

Die freiwilligen Feuerwehren Hemhofen und Zeckern werden mit Wirkung zum 01.02.2017 zu einer Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen/Zeckern zusammengelegt. Die Ladung zur Wahl des neuen Kommandanten und seines Stellvertreters für diese neue freiwillige Feuerwehr kann frühestens ab dem 01.02.2017 erfolgen. Die Ladungsfrist für die Kommandantenwahl beträgt nach der einschlägigen Satzung der Gemeinde Hemhofen zwei Wochen. Die Wahl des neuen Kommandanten und seines Stellvertreters soll am 21.02.2017 stattfinden. Die Bestätigung des neuen Kommandanten und seines Stellvertreters kann daher voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderats am 07.03.2017 erfolgen. Die Gemeinde bestätigt den neuen Kommandanten und seinen Stellvertreter dabei im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken und dem Landratsamt ist für die Zeit vom 01.02.2017 bis zur Bestätigung des neuen Kommandanten und seines Stellvertreters am 07.03.2017 die Bestimmung eines Kommandanten und eines Stellvertreters für die Übergangszeit unentbehrlich. Im Interesse einer einvernehmlichen Lösung für die Übergangszeit haben bereits Gespräche mit den Kommandanten der beiden Freiwilligen Feuerwehren stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die Übergangszeit ab dem 01.02.2017 bis zur Bestätigung des neuen Kommandanten nach der Neuwahl am 21.02.2017 wird Herr Herwig Korzer zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen/Zeckern bestimmt.
3. Für die Übergangszeit ab dem 01.02.2017 bis zur Bestätigung des neuen Kommandanten nach der Neuwahl am 21.02.2017 wird Herr Siegfried Großkopf zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen/Zeckern bestimmt.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

zu 5 Neuerlass der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hemhofen/Zeckern

Sachverhalt:

Nachdem zum 01.02.2017 die neue gemeinsame Feuerwehr Hemhofen/Zeckern gebildet werden soll, ist für diese neue Feuerwehr entsprechendes Satzungsrecht zu schaffen. Die bestehende Satzung, die sich bereits an die vorhandene Mustersatzung gehalten hat, wurde daher redaktionell überarbeitet. Die notwendigen Änderungen sind im Satzungsentwurf durchgestrichen bzw. kursiv und unterstrichen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Satzungsentwurf zum Neuerlass einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hemhofen/Zeckern wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Ja 13 Nein 0

zu 6 Neubau eines Feuerwehrzentrums am Bauhof Hemhofen (Auftragsvergabe Schlauchpflegeanlage nach VOB)

Sachverhalt:

Die Bauarbeiten für die Errichtung eines Feuerwehrzentrums für die Feuerwehren Hemhofen/Zeckern laufen trotz der geschilderten Probleme einigermaßen im Bauzeitenplan. Zwischenzeitlich wurde nun auch das Gewerk Schlauchpflegeanlage durch das Atelier 13 beschränkt nach VOB ausgeschrieben. Insgesamt wurden insgesamt 5 Fachfirmen bundesweit aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Nach Auswertung der eingegangenen Angebote zeigt sich dabei nun folgendes Bild:

1.	Fa. Rud. Prey, Kiel	64.013,08 €
2.	Fa. Hafenrichter, Anetal-Rehren	80.219,33 €
3.	Fa. Ziegler, Mühlau	111.344,31 €

Der Angebotspreis der Fa. Rud. Prey aus Kiel liegt um 9.013,08 € **über** der Kostenschätzung von brutto 55.000,00 €.

Begründet liegt dies darin, dass, in Absprache mit der Feuerwehr und dem Bauherrn, weitere zusätzliche Leistungen (Elektr. Schlauchbindegerät 5.000 €; Schlauchlagerwagen 900 €; Schlauchlagerregal 1.000 €) in Höhe von insgesamt 6.900,00 € in die Ausschreibung mitaufgenommen wurden. Zieht man diese Mehrleistungen ab, ergäbe sich tatsächlich eine Kostenmehrerhöhung von 2.113,08 €.

Nach Prüfung der Einheitspreise anhand eines Preisspiegels kann festgestellt werden, dass die Fa. Rud. Prey ein wirtschaftlich annehmbares Angebot vorgelegt hat. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, der Fa. Rud. Prey den Auftrag für den Einbau der Schlauchpflegeanlage zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Atelier 13 und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Einbau der Schlauchpflegeanlage wird an die Fa. Rud. Prey aus Kiel zu einem Angebotspreis von 64.013,08 € brutto vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel für die einzelnen Vergaben werden bei der HHSt. 1.1300.9450 für das Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

zu 7 Neubau eines Feuerwehrzentrums am Bauhof Hemhofen (Beschlussfassung des Planungskonzeptes für die Außenanlagen)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 20.12.2016 wurde das Ing.-Büro Miller mit der Planung und Ausführung der Außenanlagen (Lph. 1 – 9) am neuen Feuerwehrzentrum beauftragt. Weiter wurde beschlossen, dass die Zufahrts- und Aufstellflächen vor den Fahrzeughallen so umzuplanen sind, dass eine max. Neigung von 3 % nicht überschritten wird.

Auf Grundlage des Beschlusses des Bauausschusses vom 20.12.2016 hat das planende Ingenieurbüro Miller nunmehr eine Entwurfsplanung für die Außenanlagen vorgelegt. Hierbei ist nun auch eine max. Längsneigung vor allen Fahrzeughallen von 3 % berücksichtigt. Dies bedeutet aber auch, dass die zukünftige Erschließungsstraße um rd. 0,50 m höhenmäßig nach unten verlegt und dadurch auch die zahlreichen Versorgungsleitungen verlegt werden müssen (gesamter Abtrag damit rd. 1,00 m).

Die Kostenschätzung des IB Miller für die Zufahrtsstraße von der St 2259 bis zur Peter-Händler-Straße (BA I) sah dabei Kosten in Höhe von brutto 108.000 € vor.

Die Kostenschätzung des Atelier 13 für die Aufstellflächen vor den Feuerwehrtoren und die Zufahrtstraße westlich und nördlich des Sozialgebäudes einschl. Parkanlagen (BA II) sah Herstellungskosten von brutto 170.000 € vor. Damit musste von Gesamtkosten für die Außenanlagen von 278.000 € ausgegangen werden.

Aufgrund der nun vorliegenden Entwurfsplanung und der Kostenfortschreibung des IB Miller ist für den BA I nunmehr mit 205.870 € zu rechnen. Alleine die Absenkung der Fahrbahn vor den Fahrzeughallen wird mit Kosten in Höhe von brutto 51.170 € beziffert. Für den BA II ist nun von Kosten in Höhe von 315.350 € auszugehen, so dass sich damit die Gesamtkosten für die Außenanlage auf 521.220 € brutto belaufen.

Das IB Miller ist im nächsten Schritt nun mit der Ausführungsplanung und einer detaillierten Kostenberechnung, die auch Grundlage für die Honorarabrechnung ist, zu beauftragen. Die Maßnahme soll kurzfristig ausgeschrieben und im März 2017 vergeben werden. Mit einer Fertigstellung der Außenanlagen ist im Juli dieses Jahres zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurfsplanung des IB Miller wird zugestimmt.
3. Das IB Miller wird nunmehr beauftragt, auf Grundlage dieser Planung die Ausführungsplanung und die Ausschreibungsunterlagen kurzfristig zu erstellen.
4. Die Stellplätze am Wendehammer Peter-Händel-Straße sind aus Kostengründen in Schotterrasen oder ähnlicher Bauweise auszuführen.
5. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 521.220 € brutto werden bei der HHSt. 1.1300.9450 im Haushalt 2017 zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 14 Nein 1

zu 8 Neufestsetzung der OD-Grenzen im Zuge der St 2259 Hemhofen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.06.2013 hat die Gemeinde Hemhofen beim Staatlichen Bauamt Nürnberg die Neufestsetzung der OD-Grenzen der Staatsstraße 2259 beantragt. Die OD-Grenzen befanden sich damals im südlichen Bereich im Bereich der Kreuzung der Staatsstraße mit der Baiersdorfer Straße/Apostelstraße und im nördlichen Bereich bei der Kreuzung der Staatsstraße mit der Sand-/Jahnstraße. Die bauliche Entwicklung Hemhofens hat sich sowohl in südlicher als auch in nördlicher Richtung wesentlich weiterentwickelt, so dass die OD-Grenzen seitens der Gemeinde als nicht mehr zutreffend empfunden wurden.

Bei der Betrachtung der OD Grenzen ist zwischen ODE-Grenzen und ODV-Grenzen zu unterscheiden. ODE-Grenze bezeichnet den Bereich einer Ortsdurchfahrt, bei dem zu jedem Grundstück direkt von der Ortsdurchfahrt an- und zugefahren werden darf. ODV-Grenze bezeichnet dagegen den Verknüpfungsbereich zwischen der festgesetzten ODE-Grenze und dem Bereich einer Ortsdurchfahrt, an der die letzte Zufahrt von einer Ortsstraße hier in die Ortsdurchfahrt erfolgt. In den festgesetzten ODV-Bereichen ist eine direkte Ausfahrt von jedem einzelnen Grundstück auf die Ortsdurchfahrt nicht zulässig.

Mit Schreiben vom 31.10.2013 teilte die Regierung von Mittelfranken mit, dass die bestehende südliche ODV-Grenze derzeit richtig festgesetzt ist. Die vorhandene nördliche ODV-Grenze könnte aufgrund der weiteren baulichen Entwicklung im Einmündungsbereich Eichendorffstraße neu festgesetzt werden. Zunächst solle aber erst die weitere bauliche Entwicklung im Bereich der Eichendorffstraße abgewartet werden.

Mit Schreiben vom 29.11.2016 hat das Staatliche Bauamt Nürnberg nun die Neufestsetzung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt vorgenommen. Diese neuen Ortsdurchfahrtsgrenzen sind aus formellen Gründen durch den Gemeinderat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen werden entsprechend des Änderungsantrags vom 12.10.2016 und des Übersichtslageplans vom 12.10.2016 beschlossen.
3. Der Änderungsantrag und der Übersichtslageplan vom 12.10.2016 sind Bestandteil der Niederschrift.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 9 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mitte-Nord" - Vache - (Weiteres Vorgehen)

Sachverhalt:

Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2009 wurde die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl.Nrn. 357, 357/1 und 358/1 von Mischgebiet (MI) in allgemeines Wohngebiet (WA) eingeleitet. Weiter wurde durch die Grundstückseigentümer eine Bauvoranfrage zur Bebauung der Grundstücke Fl.Nrn. 358, 358/1, 358/3, 358/4 und 358/5, Gemarkung Hemhofen, mit mehreren Einfamilienhäusern eingereicht. In der Sitzung des Bauausschusses vom 30.06.2009 wurde hierzu das gemeindliche Einvernehmen unter Bedingungen erteilt. Im November 2009 stellte ein Bauträger für das Areal einen Bauantrag für den Neubau eines 1-Familien-Wohnhauses mit Fertigteilgarage. Im Rahmen dieses Antrags wurde eine Bebauungsskizze mit sieben Häusern vorgelegt. Die Bauaufsicht des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt teilte der Gemeinde Hemhofen am 07.01.2010 zunächst mit, dass die Zulassung der Bauvorhaben ohne Änderung des Bebauungsplanes möglich wäre.

Vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben wurde mit Datum vom 26.02.2010/03.03.2010 eine Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen, in der diese sich zur Tragung der Herstellungskosten für einen Entwässerungskanal und der Erschließungskosten innerhalb des Baugebiets verpflichtet haben. Weiter haben sie sich für den Fall der Notwendigkeit eines Bauleitplanverfahrens zur Tragung der Kosten für ein Bauleitplanverfahren in Höhe von ca. 7.700,- Euro bereit erklärt. Grundlage dieser Vereinbarung war das Bebauungskonzept der Fa. R. Gambel Bauträger. Das Bebauungskonzept wurde nicht verwirklicht.

Nach Stellung weiterer Bauanträge für das Areal hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt im Jahr 2010 dann doch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens gefordert. Der Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mitte-Nord“ – Vache wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 02.11.2010 gefasst. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zusätzliche Erschließungsanforderungen für das Baugebiet ergeben. Der Straßenbaulastträger der Kreisstraße ERH 35 hat technische Anforderungen zur Anbindung des Baugebiets an die Kreisstraße gestellt, die Kosten verursachen, und den Abschluss einer Vereinbarung zum Ersatz von Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten durch die Gemeinde Hemhofen gefordert. Im Rahmen der Beschlussfassung zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen in der Sitzung des Gemeinderats am 03.11.2015 wurden diese Stellungnahmen gebilligt. Aufgrund der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB war der Bebauungsplan nochmals auszulegen.

Die Verwaltung bemüht sich seit Monaten um Abschluss eines Erschließungs- und Folgekostenvertrags mit den Grundstückseigentümern, der die Vereinbarung zur Kostentragung vom 26.02.2010/03.03.2010 ersetzen soll. Zu diesem Zweck wurde mit den Grundstückseigentümern erstmals am 09.11.2015 Kontakt aufgenommen und um Terminvereinbarung gebeten. Mit Schreiben vom 11.01.2016 wurde den Grundstückseigentümern der Entwurf eines Erschließungs- und Folgekostenvertrags zugesandt und um Rückmeldung gebeten. Mit Schreiben vom 16.02.2016 und vom 16.03.2016 wurde an die Notwendigkeit des Vertragsabschlusses erinnert. Mit Schreiben vom 29.03.2016 teilten die Grundstückseigentümer mit, dass die Aufforderung zum Abschluss des Erschließungs- und Folgekostenvertrags unak-

zeptabel sei. Trotz wiederholter Anschreiben an die Grundstückseigentümer konnte bisher kein Erschließungs- und Folgekostenvertrag abgeschlossen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Abschluss eines an die aktuellen Verhältnisse angepassten Erschließungs- und Folgekostenvertrags unverzichtbar. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich gegenüber der Vereinbarung aus dem Jahr 2010 zusätzliche Erschließungsanforderungen ergeben. Zudem hat die Vereinbarung aus dem Jahr 2010 ein Bauungskonzept der Fa. R. Gambel Bauräger zum Gegenstand, das nicht mehr Grundlage für den Bebauungsplan ist.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Hemhofen sieht keine Möglichkeit, Erschließungskosten für das Baugebiet zu Lasten der Allgemeinheit zu übernehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, vor Entscheidung über das weitere Vorgehen in dem Bauleitplanverfahren die Kostentragung mit den Grundstückseigentümern zu klären.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 10 Bauantrag auf Anbau eines Wintergartens und einer Gaube, Rapsdorf 2, Hemhofen

Sachverhalt:

Die Bauherren beabsichtigen den Anbau eines Wintergartens mit 38,65 m² und einer 2 m langen Dachgaube an der Südwestseite des Gebäudebestandes. Nach Abbruch eines Anbaus mit einem Grenzabstand von ca. 5 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze, soll der Wintergarten teilweise grenzständig und teilweise grenznah zur südwestlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Seit Eingang des Bauantrags am 05.12.2016 hat sich die Verwaltung in zahlreichen Gesprächen, E-Mails und Telefonaten um die Vorlage vollständiger Bauantragsunterlagen bemüht. Zuletzt wurde das bevollmächtigte Architekturbüro mit E-Mail vom 22.12.2016 um Vorlage weiterer Antragsunterlagen aufgefordert, da ansonsten im Gemeinderat am 17.01.2017 nach Aktenlage entschieden werden muss, um den Eintritt der Einvernehmensfiktion zu vermeiden. Auf die E-Mail vom 22.12.2016 hin fand keine Rückmeldung des Architekturbüros mehr statt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Leithe und Südost“. Im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB). Ein Antrag auf Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO) wurde nicht vorgelegt. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert. Das Bauvorhaben löst keinen zusätzlichen Stellplatznachweis aus.

Die Überprüfung der Abstandsflächen ist kein Gegenstand der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und regelmäßig auch kein Gegenstand des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (Art. 59 BayBO). Die grenzständige bzw. grenznahe Errichtung des Bauvorhabens betrifft im vorliegenden Fall jedoch das benachbarte gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 485/8, Gemarkung Hemhofen. Auf dem Grundstück befindet sich ein Gewässer dritter Ordnung. An dieses Grundstück schließt sich das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 485/5 an, das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Grünfläche und Spielplatz festgesetzt ist. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO dürfen Abstandsflächen auf solchen Flächen bis zu deren Mitte liegen. Einer Abstandsflächenübernahme auf die gemeindlichen Grundstücke wird vorsorglich widersprochen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wird erteilt.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 11 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde von der Verwaltung zwischenzeitlich folgendes Baugesuch bearbeitet:

- Errichtung eines Lärmschutz- und Sichtschutzzaunes, Amselstr. 33 (Isolierte Befreiung)

GR Rosiwal-Meißner bittet um Mitteilung der Höhe der Einfriedung in der nächsten GR-Sitzung.

zu 12 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Rosiwal-Meißner weist darauf hin, dass es eine Förderkulisse zum Klimaschutz gibt, die unter anderem auch die Nachrüstung der Straßenlampen auf LED-Technik zum Gegenstand hat. Techn. Angestellter Friedrich teilt mit, dass dies bekannt sei und die Gemeinde Hemhofen die Umrüstung sukzessive vornimmt. Allerdings erreicht die Gemeinde das Mindestinvestitionsvolumen der Förderkulisse nicht, so dass hier keine Förderung möglich ist.

Nichtöffentliche Sitzung

...

2.Bgm. Müller bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Hansjürgen Müller
2. Bürgermeister

Karin Mosch
Verwaltungsrätin
